Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

"Ungeschriebene Kompetenz der Hauptversammlung im Rechtswandel"

Verfasser

Mag. iur. Natalia Cadek, LL.M.

00005893

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüffler, LL.M.

Wien, März 2019

I. Vorstellung des Themas

1. Gesetzlich verankerte Kompetenztrennung nach dem Aktienrecht

Das österreichische Aktiengesetz trifft genaue Definitionen in Bezug auf die Verfassung einer Aktiengesellschaft sowie Kompetenzerteilung ihrer Gesellschaftsorgane, die sich aus Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand zusammensetzen. §70 Abs 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand "... unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten (hat), wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert". Dabei wird er von dem von der Hauptversammlung berufenen Aufsichtsrat kontrolliert. Somit agiert der Vorstand eigenverantwortlich, d.h. weder dem Aufsichtsrat noch der Hauptversammlung steht ein Anordnungs- bzw. Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand einer Aktiengesellschaft zu. §95 Abs 5 AktG räumt dem Aufsichtsrat ein bloßes (Mit-)Bestimmungsrecht ein, indem es bestimmte Arten von Rechtsgeschäften vorsieht, die einer Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Darüber hinaus kann die Satzung einer Aktiengesellschaft weitere Geschäfte unter die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats stellen. Die Hauptversammlung bestimmt daher über den Inhalt und die Änderung der Satzung und gibt damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Vorstand bei seiner Führungstätigkeit zu halten hat. Die österreichische Judikatur hebt ebenso die gesetzliche Kompetenzerteilung hiervor und stellt klar, dass das Aktiengesetz keine initiativen Weisungen anderer Gesellschaftsorgane an den Vorstand kennt, so dass die Hauptversammlung gemäß §103 Abs 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung nur entscheiden kann, wenn dies der Vorstand oder, sofern es sich um ein gemäß §95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat verlangt¹. Weitere gesetzliche Zustimmungserfordernisse der Hauptversammlung ergeben sich etwa beim Abschluss von Verschmelzungsverträgen (§221 AktG) und Unternehmensverträgen (§238 AKtG), bei dem Verkauf des gesamten Vermögens (§237 AktG) sowie bei bestimmten Umgründungsvorgängen (§2 Abs 1 UmwG; §8 SpaltG, §9 EU-VerschG; §4 GesAusG). Außerdem fallen die Maßnahmen, welche die Satzung der Gesellschaft betreffen (z.B. Wechsel der Rechtsform), in die Kompetenz der Hauptversammlung².

Die Gesetzeslage in Deutschland entspricht im Wesentlichen jener in Österreich: Das deutsche Aktienrecht behandelt im §119 Abs. 1 dAktG die Rechte und Zuständigkeiten der Hauptversammlungen, die – soweit die Satzung der Hauptversammlung nicht weitere Kompetenzen zuspricht – abschließender Natur sind. Dazu gehören u.a. Kapitalbeschaffungs- und Kapitalherabsetzungsmaßnahmen sowie Satzungsänderungen. Neben diesen klassischen Hautverssammlungskompetenzen sieht das deutsche Recht bei bestimmten Verträgen und

¹ Bydlinsky/Potyka in Jabornegg/Strasser, AktG⁵, § 103 Rz 13

² Herzer/Strobl/Taufner in Hausmaninger/Gratzl/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft, Kap 6 Rz 230

Rechtsgeschäften mit Gefährdungspotenzial (z.B. Verschmelzungsverträge oder Veräußerung des ganzen Vermögens) für die betroffene Aktiengesellschaft ein Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung vor. Darüber hinaus bestimmt §119 Abs 2 dAktG, dass die Geschäftsführungsfragen grundsätzlich dem Vorstand obliegen und die Hauptversammlung nur dann darüber zu entscheiden hat, wenn der Vorstand es verlangt.

Fraglich ist, ob es eine ungeschriebene Kompetenz der Hauptversammlung gibt. Der Grundsatz der Kompetenztrennung und Weisungsfreiheit des Vorstandes wurde erstmalig in der deutschen Judikatur im Jahr 1982 durch die sog. Holzmüller-Entscheidung³ des BGH durchbrochen und zu einer erheblichen Ausweitung der Mitwirkungsbefugnis der Hauptversammlung über die gesetzlich bestimmten Fälle hinaus geführt (*Holzmüller-Doktrin*). Die grundlegende Holzmüller-Entscheidung hat nicht nur zur einen heftigen Diskussion in der nachfolgenden Literatur⁴ geführt, sondern auch eine intensive Entwicklung in der Rechtsprechung ausgelöst.

In Österreich war eine ähnliche Sachverhaltskonstellation beim OGH⁵ anhängig, allerdings befasste sich der OGH nicht inhaltlich mit dem Problem der ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenz. Auch in seiner späteren Entscheidung⁶ aus dem Jahr 2014 hat sich der OGH einer ausdrücklichen Stellungnahme enthalten. Dabei stelle der OGH vor dem Hintergrund der Holzmüller-Doktrin klar, dass das österreichische Aktiengesetz grundsätzlich keine initiativen Weisungen anderer Gesellschaftsorgane an den Vorstand kennt. Unterstellt man allerdings die Geltung der Holzmüller-Doktrin in Österreich, so trifft den Vorstand die Pflicht, Maßnahmen von besonderer Bedeutung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen⁷. Ohne Zustimmung der Hauptversammlung bleibt die Maßnahme zwar im Außenverhältnis wirksam⁸, jedoch können Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der Aktionäre ausgelöst werden⁹.

2. Durchbrechung gesetzlich verankerten Grundsatzes einer strikten Kompetenzverteilung durch die Judikatur in Deutschland

2.1. Holzmüller-Fall

Der Holzmüller-Fall befasste sich mit einem Konzernbildungssachverhalt, nämlich Ausgliederung des strategisch wichtigen und wertvollen Betriebsteils (Seehafenbetrieb) der Holzmüller KGaA auf ein Tochterunternehmen. Obwohl die Satzung der Holzmüller KGaA den Vorstand dazu berechtigte, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und ihren Betrieb ganz oder Teilweise solchen Gesellschaften zu überlassen, erachtete der Kläger, in seinen Aktionärsrechten und Aktionärsstellung verletzt und

³ BGH 25.02.1982 - II ZR 174/80

⁴ Mülbert im Großkommentar zum AktG, 4 Auflage, § 119 Rn. 19 ff

⁵ OGH 11.3.1996, 1 Ob 566/95

⁶ OGH 9.10.2014, 6 Ob 77/14p

⁷ S. Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser, AktG⁵, § 103 Rz 19

⁸ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, ÖGesR Rz 3/690

⁹ OGH 9.10.2014, 6 Ob 77/14p, Begründung Ziff 2.2; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG § 103 Rz 35

hintergangen zu sein. Der Kläger hielt die Ausgliederung des Seehafenbetriebs, die ohne Zustimmung der Hauptversammlung erfolgte, wegen unerlaubter Änderung des Unternehmensgegenstandes für unwirksam und sittenwidrig. Ferne vertrat der Kläger die Ansicht, die Ausgliederung diente einzig dem Zweck, eine Kapitalerhöhung durchzuführen, ohne dabei auf die Interessen der Minderheitsaktionäre Rücksicht zu nehmen.

Im Zuge des Gerichtsverfahrens hat BGH eine Lücke im Aktienrecht festgestellt und vor diesem Hintergrund die Zuständigkeit der Hauptversammlung bejaht. Hierbei hat BGH wie folgt ausgeführt: "Verlagert eine Aktiengesellschaft wesentliche Teile ihres Betriebsvermögens auf eine Tochtergesellschaft, so schwächt diese Strukturänderung selbst dann, wenn sämtliche Anteile in den Händen der Obergesellschaft verbleiben, die Rechtsstellung ihrer Aktionäre. Diese verlieren dadurch namentlich die Möglichkeit [...] Einsatz des abgespaltenen Betriebskapitals, das Risiko seines Verlusts und die Verwendung seiner Erträge unmittelbar zu beeinflussen¹⁰".

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass nach Ansicht des BGH eine zwingende Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft dann begründet wird, wenn durch Strukturmaßnahmen die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinträchtigt werden und dadurch einerseits in die Vermögensposition, andererseits in die Herrschaftsposition eingegriffen wird¹¹ ("Holzmüller-Doktrin"). Somit ist die Holzmüller-Doktrin für jede gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen relevant, die erheblich in das Mitbestimmungsrecht des einzelnen Aktionärs eingreift.

Die Grundlage der Holzmüller-Doktrin wurde im deutschen Schrifttum nur von einer Mindermeinung in eine Ermessensentscheidung im Rahmen des §119 Abs 2 dAktG eingestuft¹².

2.2. Macrotron-Fall und seine Fortentwicklung

Der Holzmüller-Doktrin folgte BGH auch im Jahr 2002, in dem er im sog. Macrotron-Fall¹³ die ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung als einen zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Schutz im Zusammenhang mit Delisting einer Aktiengesellschaft gefordert hat. Der BGH hatte die Notwendigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses (Art. 14 dGG) begründet. Seit Macrotron-Fall wurde argumentiert, das Delisting greift in das Eigentumsgrundrecht des Aktionärs insofern ein, dass dadurch der Verkehrswert der betroffenen Aktie vermindert wird. Somit sei ein ausreichender Aktionärsschutz nur dann gewährleistet, wenn

(Hrsg), Die Spaltung im neuen Umwandlungsrecht und ihre Rechtsfolge, S 44 ff.

4

¹⁰ BGH 25.02.1982 - II ZR 174/80, RZ 50

Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Handbuch Österreichisches Gesellschaftsrecht, 2008, Rz 3/689; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, 2012, § 103 Rz 28 ff; S. Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ 2011, § 103 Rz 19
Großfeld/Brondics, JZ 1982, 589, 591; Hüffer, AktG, 6. Aufl. (2004), § 119 Rdnr. 18; Reicher in Habersack/Koch/Winter

¹³ BGH Urteil v. 25.11.2002 - II ZR 133/01

zum Einen Hauptversammlung sich die Entscheidung über das Delisting vorbehält und zum Anderen den Minderheitsaktionären der Wert ihrer Beteiligungen ersetzt wird.

Aufgrund der jüngsten Entscheidung des BVerfG im Jahr 2013¹⁴, in der festgestellt wurde, dass "der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt auf Antrag des Emittenten grundsätzlich nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts des Aktionärs (Art. 14 Abs. 1 GG)"¹⁵ berührt, hat der BGH seine Macrotron-Grundsätze dahingehend abgemildert, dass er im sog. Frosta-Fall¹⁶ grundsätzlich weder einen Hauptversammlungsbeschluss noch ein Pflichtangebot bei einem Delisting für erforderlich hielt.

In seiner Beschlussbegründung bestimmte der GBH, dass "Der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt nach § 39 Abs. 2 BörsenG auf Antrag der Gesellschaft nicht zu einer Beeinträchtigung des Aktieneigentums" führt¹⁷.

Mit der jüngsten Rechtsprechung des VerfG und des GBH wurde somit die ursprünglich extensiv ausgelegte Holzmüller-Entscheidung¹⁸ abgemildert und die Entscheidungskompetenz des Vorstandes bekräftigt.

2.3. Gelatine-Fall

Die Holzmüller-Grundsätze hinsichtlich ungeschriebener Kompetenz der Hauptversammlung wurden erst im Jahr 2004 durch die sog. Gelatine-Entscheidung¹⁹ relativiert aber auch konkretisiert. Auch hier befasste sich der BGH mit einer gesellschaftsrechtlichen Maßnahme (Umstrukturierung einer Tochter- in eine Enkelgesellschaft), die ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Hauptversammlung zugewiesen wurde.

Die Kernaussage der Gelatine-Entscheidungen ist, dass die ungeschriebenen Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung "nur ausnahmsweise und in engen Grenzen anzuerkennen" sind. Diese sind dann relevant, "wenn eine Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, die Verfassung der Aktiengesellschaft zu bestimmen, heranreicht, weil sie Veränderungen nach sich zieht, die denjenigen zumindest nahe kommen, welche allein durch eine Satzungsänderung herbei geführt werden können". Danach kommt die weder gesetzlich noch satzungsmäßig verankerte Mitbestimmungskompetenzen der Aktionäre erst bei Ausnahmefällen in Betracht, nämlich solchen, die an die Kernkompetenz der Hauptversammlung rührt und die in ihrer Tragweite aufgrund ihres Eingriffs in das Vermögensinteresse der Aktionäre so erheblich sind, dass dadurch eine Satzungsänderung der Gesellschaft herbeigeführt werden würde. Eine solche Erheblichkeitsgrenze sei erst dann erreicht, wenn die Maßnahme in etwa das Ausmaß des Holzmüller-Falls (es ging um rd. 80% des Vermögenwertes) annimmt. Es ist allerdings nach wie

¹⁴ BVerfG Urteil v. 11.7.2012 – 1 BvR 3142/07, 1 BVR 1569/08

¹⁵ BVerfG Urteil v. 11.7.2012 – 1 BvR 3142/07, 1 BVR 1569/08, Amtlicher Leitsatz Ziff. 1

¹⁶ BGH Beschluss v. 08.10.2013 – II ZB 26/12

¹⁷ BGH Beschluss v. 08.10.2013 – II ZB 26/12, Grund II,, Ziff. 3

¹⁸ Emmerich/Sonnenschein/Habersack, Konzernrecht, 7. Aufl., 2001, § 9 IV 1 c; Raiser in Reiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, 3. Aufl., 2001, § 52 Rdn. 32 ff.

vor offen ist, an welchen Kriterien die Bedeutung der Maßnahme (und somit der Vermögenswert) zu messen ist. In der Literatur wurde dabei u.a. auf den (Ertrags-)Wert der betroffenen Aktivität²⁰ und deren Umsatzanteil abgestellt²¹; die anderen wiederrum ziehen solche Indizes wie die Bilanzsumme²², den Eigenkapitalanteil²³ oder die Mitarbeiterzahl²⁴ heran.

Darüber hinaus müsse die Maßnahme eine Einschränkung der Möglichkeit der Einflussnahme von Aktionären in Bezug auf das von der Maßnahme betroffene Gesellschaftsvermögen zur Folge haben (Mediatisierung): "Ist die Hauptversammlung danach ausnahmsweise zur Mitwirkung berufen, bedarf ihre Zustimmung wegen der Bedeutung für die Aktionäre einer 3/4-Mehrheit²⁵." Im Hinblick auf ihre klarstellende Aussage wurde die Gelatine-Entscheidung in der Literatur begrüßt²⁶, löste aber auch aufgrund ihres Widerspruches zur bisherigen Entscheidungspraxis des BGH auch Kritik²⁷ aus.

2.4. Commerzbank/Dresdner Bank

Im Jahr 2010 befassten sich OLG Frankfurt²⁸ mit dem Rechtsfall der Commerzbank, u.a. mit der Rechtsfrage, ob der Erwerb der Beteiligung an der der Dresdner Bank nicht der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt hätte werden müssen. Die ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung wurde damit begründet, durch den Kauf der Dresdner Bank und deren anschließende Verschmelzung auf die Commerzbank sei es zu einer wesentlichen Änderung der Kapitalstruktur gekommen. Der OLG Frankfurt folgte dieser Argumentation nicht und führte aus, dass "...der Erwerb einer Beteiligung unabhängig von der hierbei geschaffenen Anteilsquote bei der erwerbenden Aktiengesellschaft zu den vorstandsautonomen Geschäftsführungsangelegenheiten gehört, wenn die Satzung den Unternehmenserwerb generell zulässt" ²⁹.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision hat GBH beschlossen, dass aufgrund der umstrittenen und nicht geklärten Rechtslage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beteiligungserwerb zu einer ungeschriebenen, auf einer richterlichen Rechtsfortbildung beruhenden Hauptversammlungszuständigkeit führt, haben sich Vorstand und

²⁰ Barta, GmbHR 2004, R 289; Fleischer, NJW 2004, 2335, 2338; Fuhrmann, Aktiengesetz 2004, 339-342; Götze, NZG 2004, 595, 589

²¹ Hüffer in Festschrift P. Ulmer, S. 279, 295; Krieger, aaO (Fn. 8), § 69 Rdn. 8; Liebscher, aaO (Fn. 10), S. 89

²² Hüffer, Festschrift P. Ulmer, S. 279, 295; Krieger, aaO (Fn. 8), § 69 Rdn. 8; Kubis, aaO (Fn. 4),

²³ Gessler, Festschrift W. Stimpel, S. 771, 787; Krieger, aaO (Fn. 8), § 69 Rdn. 8.

²⁴ Kubis in MünchKomm z. AktG². (Fn. 4), § 119 AktG Rdn. 46; Liebscher, aaO (Fn. 8), § 14 Rdn. 55 in Fn. 130; Reichert, aaO (Fn. 4), § 5 Rdn. 72.

²⁵ BGH Urteil v. 26.04.2004 - II ZR 154/02, Amtlicher Leitsatz lit c)

²⁶ Fida/Rechberger, Ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung bei Beteiligungsveräußerungen? RdW 2007, 328, 329; für den deutschen Raum Habersack in Emerich/Habersack, Aktien- und GmbH Konzernrecht⁶ (2010) vor §311, Rz 43; Altmeppen, ZIP 2004, 993 ff; Barta, GmbHR 2004, R 289; Fleischer, NJW 2004, 2335-2339

²⁷ Hüffer in AktG⁹ § 119 Rz 18a; Kubis in MünchKomm z. AktG³ § 119 Rz 68

²⁸ OLG Frankfurt, Urteil v. 7.12.2010, 5 U 29/10

²⁹ BGH Beschluss v. 7.2.2012 – II ZR 253/10

Aufsichtsrat nicht über eine zweifelsfreie Gesetzeslage hinweggesetzt, als sie für den Erwerb der Dresdner Bank keine Zustimmung der Hauptversammlung der Beklagten eingeholt³⁰.

2.5. Fazit

Die Existenz der ungeschriebenen Kompetenz der Hauptversammlung wurde zwar sowohl von der Judikatur als auch vom Schrifttum in Deutschland und Österreich anerkannt³¹, ihre Rechtsgrundlagen, Reichweite sowie Fallgestaltungen wurden allerdings unterschiedlichen Ansätzen unterzogen.

Das deutsche Höchstgericht befasst sich seit 1982 mit der Frage der ungeschriebenen Zuständigkeit der Hauptversammlung und hat vor diesem Hintergrund eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt. In Österreich fehlt allerdings dazu eine klare Stellungnahme des OGH, obwohl gleichzeitig seitens der OGH keine Ablehnung der Holzmüller Doktrin zu verzeichnen ist.

Es ist somit nur eine Frage der Zeit, bis der OGH zur inhaltlichen Thematik der ungeschriebenen Kompetenz der Hauptversammlung eindeutig Stellung nimmt. Bis dahin darf die nächste Entscheidung – sowohl in Deutschland, aber auch insbesondere in Österreich – mit Spannung erwartet werden.

Der europäische Gesetzgeber hat mit der Novellierung der EU-Aktionärsrechterichtlinie³² mehr Zustimmungskompetenz für der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft vorgesehen, insbesondere bei wesentlichen Rechtsgeschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen (*Related Party Transactions*) sowie bei Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleistung³³. Es ist somit fraglich in den Raum zu stellen, inwiefern die nationale Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie im deutschsprachigen Rechtsraum erfolgt und inwiefern diese Änderung in der Rechtsprechung zur ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenz ihren Niederschlag findet.

II. Problemstellung und Forschungsfrage des Dissertationsvorhabens

Das Kernproblem, welches der Holzmüller-Doktrin zu Grunde liegt, ist der Umstand, dass es grundlegende Strukturentscheidungen mit schwerwiegenden Rückwirkungen auf die Mitgliedschaft der Aktionäre gibt, für die das satzungsstrenge Aktienrecht eigentlich keine Hauptversammlungszuständigkeit begründet. Insbesondere stellt sich vordergründig die Frage nach der Art der Vorstandsmaßnahmen, die eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung auslösen können. Für die Beantwortung dieser Rechtsfrage sollen die bestehende Judikatur,

³¹ Hasch/Brditschka in Hausmaninger/Gratzl/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft, Kap 20 Rz 85

³⁰ BGH Beschluss v. 07.02.2012, Az.: II ZR 253/10

³² Richtlinie (EU) 2017/828 vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.

³³ Wagner, Das neue Mitbestimmungsmodell für Aktionäre in Bezug auf Vergütungspolitik und Vergütungsbericht, der Gesellschafter 2/2018, 107 ff.

sowohl in Deutschland als auch in Österreich, aber auch die novellierte Gesetzeslage (vor dem Hintergrund der EU-Aktionärsrechterichtlinie) herangezogen werden.

III. Vorgehensweise und Forschungsmethode

Im Rahmen der rechtlichen Forschungsarbeit sollen einzelne Vorstandshandlungen als Ausgangspunkt genommen und aus die Zustimmungspflicht der Hauptversammlung hin untersucht werden. Dabei soll zunächst auf Basis gesetzlicher Grundlage der Umfang der Einflussnahme durch die Hauptversammlung auf die Handlungen des Vorstandes untersucht werden. Ausgehend vom gewonnen Erkenntnis und unter Heranziehung bereits gesetzlich vorhandener Schutzmechanismen wird im nächsten Schritt das Erfordernis einer möglichen Rechtsfortbildung iSv ungeschriebener Hauptversammlungskompetenz und gegebenenfalls herausgearbeitet werden. Dabei soll versucht werden, die Frage nach Rechtsgrundlage für die Fortbildung der Zuständigkeit der Hauptversammlung zu beantworten. Darüber hinaus soll analysiert werden, ob eine wesentliche Änderung der Rechtsentwicklung in Bezug auf die ungeschriebene Kompetenz der Hauptversammlung im Wandel der Zeit zu erkennen ist. Ergänzend werden die formellen Anforderungen den Hauptversammlungsbeschluss untersucht und mögliche Rechtsfolgen bei Missachtung der Hauptversammlungszuständigkeit problematisiert.

IV. Vorläufige Inhaltsübersicht

1. Einleitung

- 1.1. Problemstellung und Forschungsfrage
- 1.2. Methodische Vorgehensweise
- 1.3. Forschungsmethode

2. Kompetenzverteilung und gesellschaftsrechtliche Interaktion der Organe in einer

Aktiengesellschaft

- 2.1. Vorstand
- 2.1. Aufsichtsrat
- 2.2. Hauptversammlung
- 2.3. Das Ausgleichen unterschiedlicher Interesse der Gesellschaftsorgane vor dem Hintergrund von Corporate Governance
- 2.4. Zusammenfassung

3. Entstehen ungeschriebene Kompetenz der Hauptversammlung

- 3.1. Geschichtliche Aufriss zur Entwicklung ungeschriebener Hauptversammlungskompetenz
- 3.2. Anwendungsbereiche
- 3.3. Rechtsprechung
 - 3.3.1. Deutsche Judikatur
 - 3.3.2. Positionierung österreichischer Rechtsprechung
- 3.4. Meinungsstand in der Literatur im Überblick
- 3.5. Die Problematik ungeschriebener Hauptversammlungskompetenz
- 3.6. Zusammenfassung

4. Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen ungeschriebener

Hauptversammlungskompetenz

- 4.1. Rechtsgrundlagen ungeschriebener Kompetenz der Hauptversammlung: Herleitung im Wege einer "offenen Rechtsfortbildung"
- 4.2. Herleitung in der Judikatur
- 4.3. Qualitativer Ansatz (Schutzzweck)
- 4.4. Quantitative Anforderungen für die Erfüllung des Schutzzwecks
- 4.5. Quantitative Grenzen der Wesentlichkeit
- 4.6. Alternative Ansätze
- 4.7. Zusammenfassung

5. Ausgewählte Rechtsmaßnahmen und deren Relevanz für die ungeschriebene

Zuständigkeit der Hauptversammlung

- 5.1. Umstrukturierungsmaßnahmen
- 5.2. Unternehmenserwerbe und-veräußerungen
- 5.3. Listing und Delisting
- 5.4. Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen
- 5.5. Vorgänge im Konzern
- 5.6. Zusammenfassung

6. Auswirkung auf die Wirksamkeit betroffener Rechtsgeschäfte

- 6.1. Klagebefugnis für die Aktionäre
- 6.2. Einstweiliger Rechtsschutz
- 6.3. Rückabwicklung- und Feststellungsklage
- 6.4. Zusammenfassung

7. Einfluss der EU-Aktionärsrechterichtlinie auf die Zustimmungskompetenz der Hauptversammlung

- 7.1. Entstehen
- 7.2. Neuerungen
- 7.3. Betroffenheitsanalyse
- 7.4. Zusammenfassung
- 8. Zusammenfassung und Ausblick

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

IV. Bisheriger und weiterer (voraussichtlicher)* Zeitplan

Zeitraum	Arbeitsfortschritt
SS 2017	VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
S 2017/2018	SE Judikatur- oder Textanalyse
	SE Seminar aus Wirtschaftsverwaltungsrecht
	SE Seminar aus Unternehmensrecht
	Recherchen für mögliches Dissertationsthema
SS 2018	Recherchen zum konkreten Dissertationsthema
	Aufbereitung der Literatur
	Erarbeitung eines Exposés
WS 2018/2019 - SS 2019	SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
	Abschluss einer Dissertationsbetreuungsvereinbarung
	Beginn des Verfassens der Dissertation
WS 2019/2020-SS 2020	Arbeit an der Dissertation; laufende Abstimmung des
	Dissertationsentwurfs mit dem Betreuer
WS 2021-2022	Abgabe der Dissertation an den Betreuer und Abstimmung der
	Dissertation mit dem Betreuer
SS 2022	Einreichung zur Begutachtung
WS 2022-2023	Öffentliches Defensio

^{*} Da das Dissertationsstudium weiterhin berufsbegleitend absolviert werden wird, kann es zu Abweichungen vom geplanten Zeitplan kommen.

VI. Voraussichtliches Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

Bücher

Artman, Rüffler, Gesellschaftsrecht (2017)

Blocher/Gelter/Pucher (Hrsg), Festschrift C. Nowotny (2015)

Böhler, Festheft für H. Krejci (2016)

Brix, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft (2018)

Brugger, Grundsätze der Haftung von Organen und Anteilseignern bei Kapital- und Personalgesellschafte

Bydlinsky, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, 2 Auflage (1991)

Doralt, Die Unabhängigkeit des Vorstands nach österreichischem und deutschem Aktienrecht-Schein und Wirklichkeit, in der Festschrift Grün (2003)

Doralt/Nowotny/Kalss, Kommentar zum Aktiengesetz, 2 Auflage (2012)

Eberhartinger/Nolz, Festschrift C. Nowotny (2015)

Eckert, Handelsrechtliche Entscheidungen (HS) (2015)

Eiselsberg, Festschrift N. Michalek (2005)

Emmerich/Sonnenschein/Habersack, Konzernrecht, 7 Auflage (2001)

Fuhrmann, Aktiengesetz, Heft 7 (2004)

Gach/Hefermehl/Kalss/Kropff/Semler, Münchner Kommentar zum Aktiengesetz Gesamtwerk (2003)

Gummert/Weipert, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts (2014)

Haberer, Zwingendes Kapitalgesellschaftsrecht (2009)

Haberer/Krejci, Konzernrecht (2016)

Habersack, Festschrift für Peter Ulmer (2003)

Habersack/Koch/Winter (Hrsg), Die Spaltung im neuen Umwandlungsrecht und ihre

Rechtsfolge (1999)

Habersack/Verse, Europäisches Gesellschaftsrecht, 4 Auflage (2011)

Hausmaninger/Gratzl/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft (2012)

Hofmann, Minderheitsschutz im Gesellschaftsrecht (2011)

Hüffer, Aktiengesez, 6 Auflage (2004)

Hügel, Verschmelzung und Einbringung (1993)

Hügel, Verschmelzung und Einbringung (1993)

Jabornegg/Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, 5 Auflage (2010)

Jerczynski, Ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft (2009)

Kalss, Frozt, Schörghofer, Handbuch für den Vorstand, 1. Auflage (2017)

Kalss, Schauer, Die Reform des österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts (2006)

Kalss, Verschmelzung - Spaltung - Umwandlung, 2 Auflage (2010)

Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat (2010)

Kalss/Linder, Minderheits- und Einzelrechte der Aktionäre (2006)

Kalss/Nowotny/Schauer, Handbuch Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008)

Kalss/Wessely, die Rechte des Aktionäres (1994)

Kastner, Doralt, Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5 Auflage (1990)

Koppensteiner, Ausgliederung und Spaltungsgesetz, in FS Zöllner (1998)

Koppensteiner, Rüffler, Kommentar zum GmbHG, 3 Auflage (2007)

Lieb/Noack/Westermann, Festschrift für W. Zöllner (1998)

Liebscher, Beck'sches Handbuch der AG (2004)

Liebscher, Konzernbildungskontrolle (1995)

List/Weber, Festschrift W. Melnizky (2013)

Lutter, Festschrift für Walter Stimpel (1985)

Lutter/Winter, Umwandlungsgesetz, 4 Auflage (2009)

Mülbert, Großkommentar zum Aktiengesetz, 4 Auflage (1999)

Münchner Handbuch Gesellschaftsrecht, 5. Auflage

Napokoj, Risikominimierung durch Corporate Compliance (2010)

Raiser/Veil, Recht der Kapitalgesellschaften, 3 Auflage (2001)

Rüffler, Lücken im Umgründungsrecht (2002)

Straube/Ratkal/Rauter, Kommentar zum GmbHG, 1 Auflage (2013)

Stuckenberg, Ungeschriebene «Holzmüller»-Zuständigkeiten der Hauptversammlung im Lichte der «Macrotron»- und «Gelatine»-Entscheidungen des BGH (2007)

Wagner, Ungeschriebene Kompetenzen der Hauptversammlung (2007)

Wiesner, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, 2 Auflage (1999)

Zientek, Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen bei Unternehmensakquisitionen einer Aktiengesellschaft (2016)

Zimmermann/Pentz, Festschrift für W. Müller (2001)

Zöllner/Noack, Köllner Kommentar zum Aktiengesetz, 3 Auflage (2004)

Zeitschriften und Aufsätze

AnwBl 2015, 184, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit

Der Gesellschafter 2/2018, Das neue Mitbestimmungsmodell für Aktionäre in Bezug auf Vergütungspolitik und Vergütungsbericht

DRdA 1989, Aufsatz vom Nowotny, S. 94

ecolex 1990, 285, Ist der Vorstand der Vorstand einer Aktiengesellschaft weisungsgebunden?

ecolex 1990, Aufsatz vom Reich-Rohrwig, S. 286

ecolex 1996, 865, Aufsatz von Elsner zur OGH 11.3.1996, 1 Ob 566/95

ecolex 1997, Zuständigkeit der Hauptversammlung zur Strukturmaßnahmen

ecolex 2015/18, Zur Berechtigung einer EV im Lichte der "Holzmüller-Doktrin"

ecolex 2017, 525, Dringende Maßnahmen der Geschäftsführung und eilende Gesellschafterbeschlüsse in der GmbH (Teil I)

GES 2013, 169, Nur ein bisschen noch zur GmbH-Reform und sonst Grundsätzliches zum Spagat zwischen Widerspruchsfreiheit und Rechtssicherheit

GesRZ 2010, 193, Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre bei Struktur-, Vergütungs- und Personalentscheidungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

GesRZ 2011, 223, Verzicht auf Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 231 AktG

GesRZ 2012, 35, Zustimmungsvorbehalte als Steuerungsmittel des Aufsichtsrates in der AG und im Konzern

GesRZ 2015, 136, Keine initiativen Weisungen an den Vorstand einer AG

GesRZ 2016, 100, Zwischenausschüttungen bei der GmbH: Ein kleiner Beitrag zur Deregulierung des Kapitalschutzrechts

GesRZ-Sonderheft, 2004, Societas Europaea

IndRME 2001/4, Die Holzmüller-Doktrin - 19 Jahre danach

JAP 2017/2018/4, Konzernrecht - in nuce

JusGuide 2014/51/12966 (OGH), "Holzmüller-Doktrin" - zur Frage der ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit bei einer Aktiengesellschaft

NZ 2015/8, Anwendbarkeit der Holzmüller-Doktrin für den österreichischen Rechtsbereich?

NZG 2004 (Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht), Aufsatz von Götze, S. 595

NZG 2006 (Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht), Aufsatz von Böttcher und Blasche, S. 572

RdW 1997, 121, Schärf, Erweiterung der Hauptversammlungszuständigkeit durch die Rechtsprechung?

RdW 2005, Ungeschriebene Zuständigkeiten der Hauptversammlung - Auswirkungen des "Gelatine"-Urteils des BGH für Österreich

RdW 2007/358, Ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung bei Beteiligungsveräußerungen?

RdW 2015/269, AG: Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen

RWZ 2014/81, Aufsatz von T. Wenger zur OGH 9.10.2014, 6 Ob 77/14p, S. 364

ZFR 2015/64, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit - "Holzmüller"

ZGR 2005, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten im Lichte von Holzmüller, Microtron und Gelatine